

STUDIA ET DOCUMENTA

AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTIA

EDIDERUNT

M. DAVID	P. KOSCHAKER	J. MILES EQ.
Leidensis	Berolinensis	Oxoniensis
V. SCHEIL	F. THUREAU-DANGIN	
Parisiensis	Parisiensis	

VOLUMEN II

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS ANTIQUI PERTINENTES
PAULO KOSCHAKER DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE TH. FOLKERS

EDIDERUNT J. FRIEDRICH J. G. LAUTNER J. MILES EQ.



LEIDEN
E. J. BRILL
1939

SYMBOLAE AD IURA ORIENTIS

ANTIQUI PERTINENTES

PAULO KOSCHAKER

DEDICATAE

QUAS ADIUVANTE

TH. FOLKERS

EDIDERUNT

J. FRIEDRICH J. G. LAUTNER J. MILES EQ.

SYMBOLAE AD
IURA ORIENTIS ANTIQUI
PERTINENTES
PAULO KOSCHAKER
DEDICATAE



LEIDEN
E. J. BRILL
1939

CONTINET HOC VOLUMEN

	Pagina
FRIEDRICH, J., Zu einigen umstrittenen Paragraphen der hethitischen Gesetze.	I
FURLANI, G., La corresponsabilità familiare presso gli Hittiti.	11
GÜTERBOCK, H. G., Das Siegeln bei den Hethitern.	26
KOROŠEC, V., Das Eigentum an Haustieren nach dem hethitischen Gesetzbuch.	37
KRAUS, F. R., Die sumerische Entsprechung der Phrase <i>Ana ittišu</i> .	50
POHL, A., Zu einer Klausel altsumerischer Rechtsurkunden.	61
DRIVER, G. R., and Sir JOHN MILES, Code of Hammurabi, §§ 117—119	65
LAUTNER, J. G., Rechtsverhältnisse an Grenzmauern.	76
UNGNAD, A., Die Formulare für die altbabylonische Personenmiete.	96
GADD, C. J., Text of the „Babylonian Seisachtheia”.	102
SCHEIL, V., Fraternité et solidarité à Suse, au temps de Sirukduj.	106
HROZNÝ, B., Ueber eine unveröffentlichte Urkunde vom Kültepe (ca. 2000 v. Chr.).	108
DOSSIN, G., Un cas d'ordalie par le dieu fleuve d'après une lettre de Mari	
THUREAU-DANGIN, F., Sur des Étiquettes de Paniers à tablettes provenant de Mâri.	112
DAVID, M., Zur Verfügung eines Nichtberechtigten nach den mittelassyrischen „Gesetzesfragmenten”.	119
SPEISER, E. A., Gleanings from the Billa texts.	121
BÖHL, F. M. TH., Die Tochter des Königs Nabonid.	141
SAN NICOLÒ, M., Ein Urteil des königlichen Gerichtes in Babylon aus der Zeit des Nabonid.	151
WEISSBACH, F. H., Die elamische Uebersetzung der <i>Daiwa</i> -Inschrift.	179
VON SODEN, W., Nominalformen und juristische Begriffsbildung im akkadischen: die Nominalform „ <i>Qutulla</i> ”.	189
BOYER, G., <i>Šupur X kima ɬunnukkišu</i> .	199
LANDSBERGER, B., Die babylonischen termini für Gesetz und Recht.	208
VAN PROOSDIJ, B. A., Zum sogenannten orientalischen Despotismus.	219
Liste der Werke Paul Koschakers zur orientalischen Rechtsgeschichte.	235
	243

ZU EINIGEN UMSTRITTENEN PARAGRAPHEN
DER HETHITISCHEN GESETZE

von

J. FRIEDRICH
Leipzig

Wenn ich Ihnen, hochverehrter Kollege und Freund, am heutigen Tage die folgenden anspruchslosen Beiträge zur Interpretation einiger Paragraphen der hethitischen Gesetze mit den herzlichsten Wünschen für ein noch recht langes und fruchtbringendes Wirken zum Nutzen unserer altorientalischen Wissenschaft widme, so bedeutet das zugleich die Erinnerung an manche Stunde gemeinsamer Arbeit während Ihrer Leipziger Lehrtätigkeit. Wohl haben wir in dieser Zeit auch manches andere Problem, das die Wissenschaft vom alten Orient stellt, gemeinsam besprochen und durchdacht, aber die Beschäftigung mit den hethitischen Gesetzen ist doch mit Unterbrechungen Jahre hindurch der Mittelpunkt unserer gemeinsamen Arbeit gewesen. Und ist auch das Ziel dieser unserer Forschungen, eine gemeinsame sprachlich-juristische Neubearbeitung dieser vielleicht schwierigsten, aber auch inhaltsreichsten hethitischen Texte, für den Augenblick etwas weniger nahe greifbar, so steht es dennoch unverändert vor unseren Augen. Als eine kleine Vorarbeit zu dem gemeinsamen Werke wollen Sie die folgenden Beiträge freundlichst entgegennehmen.

I

In § 6 und dem parallelen § IV des Exemplares KBo VI 4 wird der Fall besprochen, dass ein Mensch in einer fremden Ortschaft stirbt, und die Busse für den festgesetzt, auf dessen Grund und Boden der Todesfall geschehen ist. Hier ist schon immer aufgefallen, dass ein Grundbesitzer mit verhältnismässig hohen Bussen für den zufälligen Tod eines fremden Menschen auf seinem Grund und Boden haftbar gemacht wird. Die Sache bekommt aber sofort ein anderes Gesicht, wenn wir *aki* nicht mit „er stirbt“, sondern mit „er wird ermordet“ übersetzen. Die Voraussetzung ist nämlich wohl nicht zu gewagt, dass in jenen Zeiten, da der Staat noch nicht in dem Masse wie heute die öffentliche Sicherheit garantieren konnte, der einzelne Grundbesitzer für die öffentliche Sicherheit auf seinen Ländereien verantwortlich war.

ak- „sterben“ ersetzt nun tatsächlich auch sonst das nicht angewendete
Festschrift Koschaker

Passivum zu *kuen-* „töten“ in derselben Weise, wie griech. *ἀποθνήσκω ὑπὸ τινὸς* als Passiv zu *ἀποτρέχω* verwendet wird. Das gilt namentlich in juristischem Sinne; das *akiaš* bzw. *nas aki* „er stirbt“ etwa der Gesetzesparagraphen 126, 187, 188, 197, 199 meint soviel wie „er wird mit dem Tode bestraft“. Das Gleiche gilt von KUB XIII 3 III 31. 35¹). XIII 4 II 50²). 2 BoTU 23B IV 20³) oder dem bekannten Verbot der Geschwisterehe in § 29*** (III 31) des Huqqañāšvertrages⁴). Auch die ideographische Darstellung BA.UG₆ kann diese Bedeutung haben; vgl. auf den von Güterbock in Bittel-Güterbock, Boğazköy (Abh. d. Preuss. Ak. d. Wiss. 1935, phil.-hist. Kl. Nr. 1) S. 74 behandelten Siegeln sowie in dem akkadischen Rimišarma-ma-Vertrag (KBo I 6 I 7) die akkadische Formel *ša (aqate) ušpahhu* BA.UG₆, die ich in Verbesserung meiner Ausführungen DLZ 1933 Sp. 1121 f. jetzt übersetzen möchte „wer (es) vertauscht (bezw. wer die Worte vertauscht), wird mit dem Tode bestraft⁵“. Ähnlich 2 BoTU 12A II 6f. *ša-na-aš-ta ar-ha pi-e-hu-te-ir ša-an e-eš-ši-kir ša-aš* BA.UG₆, „sie führten ihn weg, taten ihn ab (vgl. frz. *achever* in der Bedeutung „umbringen“), und er wurde getötet“.

Die Verwendung des intransitiven *ak-* „sterben“ im Sinne eines passivischen „getötet werden“ ist also genügend belegt. *ak-* ist aber nicht das einzige Beispiel für den Ersatz des Passivums durch das Intransitivum. Auf die Verwendung von *ki-* „liegen“ als Passiv zu *dāi-* „setzen, legen“ (also ähnlich dem Verhältnis von griech. *κείμα* zu *τίθημι*) haben schon Sommer und Ehelolf in ihrem Pāpanikri S. 52 aufmerksam gemacht, auf *ari* „er gelangt“ im Sinne von „er wird gebracht“ der Verf. ZA NF 2 S. 42 f., auf *artari* „er steht“ für „er ist hingestellt“ ders. ebd. S. 43⁶). Ebenso steht in § 166 der Gesetze GÚ-ZU *gīšapin-an še-ir ti-is-si*, wörtlich „sein Nacken tritt auf den Pflug (*tīja*, nicht *dāi*-!)“ im Sinne von „sein Nacken wird auf den Pflug gelegt“. Endlich vergleiche man *parā ešanza*

1) Die Stelle ist behandelt vom Verf. Meissner-Festschrift S. 47f. 50.

2) Z. 48f. „(Wer einen Übertreter der Gesetze nicht anzeigen,) (49) *nu-uš<-ma>-ša-at 2-aš-piš* (50) *SAG.DU-aš uča-tar 2-uš-piš-at ak-kán-du* denen (ist) es beiden ein Kapitalverbrechen (wörtlich: Sterben der Person), beide sollen sie mit dem Tode bestraft werden.“

3) Die Stelle ist übersetzt vom Verf., Aus dem heth. Schrifttum I (Alter Orient 24,3) S. 22.

4) Verf., Staatsvertr. II S. 124f.

5) Dass in den Worten nicht einfach eine Verwünschung („er soll früh sterben“), sondern eine Strafandrohung liegt, zeigt der ebenfalls akkadische parallele Satz *ša uš-pa-ab-bu* *SAG.DU-zu i-na-ak-ki-zu* „wer (es) vertauscht, dessen Kopf wird man abschneiden“ KBo V 7 II 50 (so richtig schon Weidner, Politische Dokumente S. 81⁸).

6) Für *artari* (*arantri*) „er wird (sie werden) hingestellt“ vgl. etwa KBo IV 1 II 9f. IV 8 II 9. V 2 III 42–45. V 11 I 1. — Est ist durchaus verständlich, dass Hrozný in seinen ersten Arbeiten (z. B. Sprache der Heth. S. 12) *artari* für eine passivische Form der Bedeutung „er wird gebracht(?)“ hielt.

KBo V 8 I 4 (Götze, Murš.-Ann. S. 146 f.), wörtlich „hinaus sitzend“, im Sinne von „exponiert“. In vielen Fällen steht es natürlich in unserem subjektiven Ermessen, ob wir z. B. KUB VII 1 II 24 *na-at MULH̄.A-aš kat-ta-an ſe-eš-zi* übersetzen „(die magische Zurüstung) bleibt unter den Sternen“ oder „sie wird unter den Sternen stehen gelassen“.

Jedenfalls dürfen wir den § 6 der Gesetze wohl auch ohne grammatische Bedenken so auffassen:

[14] *k-ku LÚ.GÁL.LU-aš LÚ-aš na-aš-ma SAL-za ta-ki-ja URU-ri a-ki ku-e-la-aš ar-hi a-ki 100 gi-pi-eš-šar A.ŠA(G) kar-aš-ši-i-e-is-si na-an-za da-a-i* „Wenn ein Mensch, Mann oder Frau, in einer anderen Stadt ermordet wird, trennt (der), auf dessen Flur⁷) er ermordet wird, 100 *gi-peššar* Land ab, und er⁸⁾ nimmt es an sich⁹⁾“.

Und den Anfang des parallelen § IV: *ták-ku LÚ-aš da-me-e-da-ni A.ŠA(G) A.KAR an-da a-ki ták-ku LÚ ELLAM A.ŠA(G) A.KAR É I MA.NA 20 ZU KÙ.BABBAR-ja pa-a-i ták-ku SAL-za-ma 3 MA.NA KÙ.BABBAR* „Wenn ein Mann auf fremder Feldflur ermordet wird, gibt er¹⁰⁾, wenn es ein freier Mann (ist), Feldflur, Haus und 1 Mine 20 Sekel¹¹⁾ Silber; wenn es aber eine Frau (ist), gibt er 3 Minen Silber“.

II

Den § 34 möchte ich nach reiflicher Überlegung jetzt ähnlich auffassen, wie es seinerzeit divinatorisch die Übersetzungen von Zimmern-Friedrich und Hrozný¹²⁾, nicht aber die weiterhin folgenden Bearbeitungen¹³⁾ getan

7) *arba-* ist (mit Forrer Meissner-Festschrift S. 33) eine lautliche Variante von *irba* „Grenze“ (vgl. schon Götze ZA 34 S. 186). Denn in KUB XXVI 71 IV 14 ist der Satz *LUGAL-uš a-ru-na-an ar-ba-an IS.BAT* „der König ergriff das Meer als Grenze“ sicher nur eine Spielform dessen, was der Telipinus-Text 2 BoTU 23 von Labarnaš und seinen Nachfolgern aussagt: *nuš arunaš irbuš iet* „und er machte sie zu Grenzen des Meeres“ (I 8. 17f. 27). [Vgl. jetzt *ar-ba-an-na* KUB XXIX 30 III 10 als Variante zu *ZAG-an-na*, und die Grenze“ § 168 (KBo VI 26 I 48)]. — Eine etwaige etymologische Verwandtschaft mit *arba* „weg“ erörtere ich nicht (vgl. Götze-Pedersen, Muršilis Sprachlähmung S. 76 f.).

8) Der Ermordete bezw. dessen Erbe.

9) Das *dāi* unserer Stelle verbinde ich nicht mehr mit *dāi-* „legen“ (wie ZA NF 2 S. 46), sondern mit *dā-* „nehmen“. Denn die Reflexivpartikel *-sa* wäre bei ersterem ungewöhnlich, während *dā-* mit *-sa* in der Bedeutung „an (für) sich nehmen“ (vgl. Verf. OLZ 1936 Sp. 307¹⁴) gerade in den Gesetzen ganz gebräuchlich ist (vgl. noch § 9, 21, 23, 27, 32, 48, 66 usw.).

10) Der Besitzer der Flur.

11) Über heth. *zu* = akk. *šiqlu* „Sekel“ muss ich an anderer Stelle handeln.

12) Zimmern-Friedrich „niemand darf ihn (alsdann daran) hindern“; Hrozný „alors aucun ne la fait sortir (c'est-à-dire: de son nouveau milieu social?)“. — Ähnlich übrigens auch Furlani „allora nessuno la fa sortire.“

13) Zimmern-Friedrich Nachträge „so braucht sie ihm niemand zu überlassen“; Witzel „so daß sie dann niemand (als Sklavin) einstellen“; Walther „nobody dare surrender her (to slavery)“.

hatten: *ták-ku ir-iš ANA SALTIM ku-ú-ša-ta pid-da-a-iz-zi na-an-sa ANA DAM-ŠU da-a-i na-an-kán pa-ra-a uUL ku-iš-ki tar-na-i*, „Wenn ein Unfreier einer Frau den Brautpreis entrichtet und sie zu seiner Gattin nimmt, so kann sie (ihm) niemand entziehen“. Das ganze Für und Wider dieser Übersetzung muss ich allerdings für die umfassende Bearbeitung der Gesetze aufsparen. Hier nur soviel, dass neben dem bekannten *parā torn-* „überlassen“ (ohne die Partikel -*kan*)¹⁴ ein zweites *parā torn-* (mit -*kan*) in der Bedeutung „herausholen, entziehen“ allerdings schlecht belegt ist¹⁵. Aber auch wenn wir von der Stilistik absehen¹⁶, müssen wir bedenken, dass die hethitischen Gesetze dem Unfreien ja auch sonst eine weitgehende Rechtsfähigkeit zubilligen. Nach meiner unten S. 7 f. begründeten Auffassung von § 35 und 175 sind ja Ehen unfreier Männer mit freien Frauen selbst in dem Sinne rechtskräftig, dass die Frau nach Verlauf einer gewissen Frist dem unfreien Stande verfällt. Im Gegensatz zu Götze, Neue Bruchstücke S. 73f. glaube ich also, dass auch in § 34 ausgedrückt ist: die Ehe ist rechtsgültig und darf von niemand¹⁷ angefochten werden.

Dieser § 34 ist nun der Ausgangspunkt, um den in seinem Sinne noch sehr schwer umkämpften § 36 zu verstehen: *ták-ku ir-iš ANA IBILA EL.LIM ku-ú-ša-ta pid-d[a-iz-]zi na-an LÚan-ti-ja-an-ta-an e-ip-zi na-an-kán pa-ra-a [u.u]L ku-iš-ki tar-na-i*. Die erste Übersetzung von Zimmern und Friedrich, die ihn auf ein homosexuelles Verhältnis bezog, fand wenig Beifall¹⁸. Hrozný schlug im C. H. vielmehr vor „si un esclave à un fils libre le prix d'achat (le cadeau conjugal) donne, et (comme) l'époux (scil. de sa fille) le prend“, nahm also einerseits einen mittellosen Freien an, der nicht einmal den Brautpreis aus eigenen Mitteln bestreiten könnte, aber durch eine Geldheirat seine Finanzen sanieren möchte, andererseits einen vermögenden Unfreien, der von einer Verheiratung seiner Tochter an einen Freien Vorteil hätte. Der Schwiegervater trage dem künftigen Schwiegersohn den Brautpreis vorher hin (*kūšata piddaizzi*), damit ihn dieser dann pro forma bezahle. Diese Parallelen zum modernen Adligen in Schulden wurde angenommen von Zimmern-Friedrich Nachträge (S. 2* „Wenn ein Sklave einem freien Jüngling den (Frauen)preis hinbringt und ihn zum Gatten (nämlich für seine, des Sklaven, Tochter) nimmt, so braucht ihn ihm niemand zu

14) Belege: Hatt. I. 40f. IV 12f. KBo V 2 III 33ff. V 8 I 13f. (= Götze, Murš. Ann. S. 148). KUB VI 45 I 32 (vgl. Götze, Neue Bruchstücke S. 73). XV 1 I 6.

15) Vgl. KUB XIII 8, 8f. XIII 9 II 6. III 16.

16) Bei der Übersetzung „niemand braucht sie ihm zu überlassen“ sollten wir statt des unklaren *kūšiki* eine Erwähnung des Vaters oder Vormundes des Mädchens erwarten.

17) Hier ist das unbestimmte *kūšiki* am Platze, denn bei der Eheschließung ist noch nicht zu übersehen, wer etwa in Zukunft die Ehe anfechten könnte.

18) Allerdings scheint Witzel, abgesehen vom Schlussatz, zuzustimmen.

überlassen“), von Götze, Neue Bruchstücke S. 73 (mit Fragezeichen; „wenn ein Sklave dem Sohn eines Freien den Kaufpreis gibt und ihn zum Gemahl (seiner Tochter?) nimmt“, Nachsatz S. 73 f. „wird er nicht versklavt“) und Walther („If a slave convey the bride price to a free son and take him as husband (for his daughter), nobody dare surrender him (to slavery)“)¹⁹; das mochte angehen, solange man in *piddaizzi* eine Nebenform von *pēddi* „er schafft hin“ sah. Des Gefühls, zuviel in den Wortlaut hineinzudeuten, konnte man sich dabei freilich nie recht erwehren. Seit Güterbocks Untersuchungen in ZA NF 8 S. 225 ff. steht aber fest, dass in § 36 an den Knaben der Brautpreis ebenso „pflichtmäßig entrichtet“ wird wie in den Paragraphen vorher an das Mädchen. Überhaupt muss noch einmal nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass § 36 fast wörtlich parallel zu § 34 ist: beide stimmen nicht nur in der Entrichtung des Brautpreises mit einander überein, sondern auch in dem Schlussatz *nakan parā uL kūšiki tornai*. Das Mittelstück ist bei beiden zwar nicht ganz wörtlich gleich, aber doch sehr ähnlich; nur dass in § 34 der Unfreie die freie Frau „sich zu seiner Gattin nimmt“ (*nanza ANA DAM-ŠU dāi*), in § 36 aber den freien Knaben „als Gatten“²⁰ ergreift (*nan LÚantijantan epzi*). Jedenfalls kommen wir nach dem klaren Wortlaut nicht um die Tatsache herum, dass in § 36 der Junge genau so regelrecht geheiratet wird wie in § 34 das Mädchen. Ich muss also zu unserer ersten Auffassung dieses Paragraphen zurückkehren und kann dies um so eher tun, da sich inzwischen auch Korošec in Studi in onore di S. Riccobono I (Palermo 1932) S. 559³⁹ und Götze, Kulturgeschichte S. 105⁶ für sie ausgesprochen haben. Nach Sommer OLZ 1935 Sp. 281 spricht allerdings gegen sie der Wahrscheinlichkeitssinn, aber hier kann sich Sommer wohl nur, wie wir Modernen überhaupt, schwer in das Empfinden jener ganz anders gearbeiteten Menschen hineindenken. Bekanntlich dachten in diesem Punkte auch die Griechen anders als wir, wie man in Bethes Artikel über die dorische Knabenliebe (Rheinisches Museum 62, 1907, S. 438—475) nachlesen kann. Liebesverhältnisse zwischen Mann

19) Für keine von beiden Auffassungen entscheidet sich Furlanis Übersetzung „se uno schiavo dà a un figlio libero il prezzo d'acquisto e (come) sposo lo prende, allora nessuno lo fa sortire“.

20) Die Hauptstelle für *antijanza* „Gatte“ ist auch heute noch 2 BoTU 23A II 38f. *ma-a-an DUMU.LUGAL-ma DUMU.ŠU NU.GÁL nu ku-iš DUMU.SAL ba-an-te-iz-zi-iš ū-ú-ši-iš-ša-an LÚan-ti-ja-an-ta-an ap-pa-an-du mu LUGAL-úš a-pa-a-áš ki-ša-ru* „wenn aber ein männlicher Prinz (für die Thronfolge) nicht vorhanden (ist), so soll man der, die die erste Tochter (ist), einen Gatten wählen (wörtlich auch: ergreifen), und der soll König werden“. KUB XXVI 1a, 10 steht *anti-ja-an-ti-eš* „die Gatten“ parallel zu *LÚMEŠ HADAAN LUGAL* „die Königs-Schwiegersöhne“ Z. 11. Das Abstraktum *antijanatar* „Gattenschaft“ im Dat. Sing. *LÚan-da-i-ja-an-da-an-ni* neben *ASUM E.GÉ.A TIM* „zur Brautschafft“ KUB XIII 8, 14.

und Knaben standen dort unter dem Schutze von Familie, Staat und Religion (Bethe S. 444), ihnen fehlte die der Ehe entsprechende religiöse Weihe nicht (ebd. S. 449 ff.), und in Kreta fand sich sogar der Knaberaub als Gegenstück zum Brautraub (ebd. S. 447 ff.). Das Empfinden der Hethiter wie überhaupt der alten Orientalen in diesen Dingen dürfen wir uns auch ohne ausdrückliche Belege nicht anders, jedenfalls nicht moderner und abendländischer, vorstellen als das der Griechen und auch der modernen Orientalen. Dass ein entsprechendes Verhältnis zwischen einem freien Manne und freien Knaben im hethitischen Gesetzbuch nicht erwähnt wird, spricht meines Erachtens nur dafür, dass der Hethiter dafür überhaupt keine juristische Festlegung brauchte. Wir können ja gerade beim Ehrerecht auch sonst beobachten, dass die normalen Rechtsfälle gar nicht schriftlich festgelegt sind. Wir erfahren z. B. nichts über die Eheschliessung oder Ehescheidung zwischen dem freien Manne und dem freien Mädchen. Diese Fälle waren offenbar nach dem Gewohnsrecht oder, wenn man so sagen will, nach dem Volksempfinden klar genug und bedurften keiner ausdrücklichen Kodifikation. Aufgezeichnet wurden nur die Sonderfälle, die nicht von selbst klar waren. Wie aber Ehen zwischen Freien und Unfreien einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurften, so auch hier das entsprechende Verhältnis zwischen einem freien und einem unfreien Partner. Der hethitischen Auffassung von der grösseren Rechtsfähigkeit auch des Unfreien entspricht es durchaus, wenn sie ihm auch in diesem Punkte eine grössere Freiheit zubilligten. Die Griechen waren in diesem Falle weniger tolerant; das griechische Gegenstück zu dem § 36 der hethitischen Gesetze ist uns aus der Gesetzgebung Solons bekannt; darnach war dem Unfreien die Liebe zu einem freien Knaben verboten. Man vergleiche Plutarch Solon I: Σόλων νόμον ἔγραψε διαγορεύοντα δοῦλον μὴ ἔγραποι φέν μηδὲ παιδεραστεῖς und Aeschines Timarch. 138 = 147: πάλιν δ αὐτὸς οὗτος εἶπε νομοθέτης· δοῦλον ἐλευθέρου παιδὸς μήτ' ἐραν μήτ' ἐπακολουθεῖν οὐ τύπτεσθαι τῇ δημοσίᾳ μάστιγι πεντήκοντα πληγάς.

Alles in allem glaube ich, dass wir den grammatisch und lexikalisch klaren Wortlaut von § 36 nicht anders übersetzen können als so: „Wenn ein Unfreier einem freien Knaben den Brautpreis entrichtet und ihn als „Gatten“ ergreift, so kann ihn ihm niemand entziehen“. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass der Paragraph nur in KBo VI 3, aber nicht in KBo VI 2 erhalten ist. Ob man daraus schliessen darf, dass sein Inhalt nicht allgemein gebilligt wurde, lasse ich dahingestellt.

Nach Abschluss dieser Erörterungen wird mir ein russischer Artikel von V. V. Struve, Paragrafy 34 i 36 chettskogo sudebnika im Vestnik drevnej istorii (= Revue d'histoire ancienne, Moskau), Band 1, 1937, S. 33—38, zugänglich. Struve kennt für *parā tarn-* allerdings nur die Bedeutung

„übergeben, überlassen“ (S. 35 „передавать, предоставлять“) und übersetzt infolgedessen den Nachsatz beider Paragraphen übereinstimmend mit Zimmern-Friedrich Nachträge „niemand braucht sie (ihn) ihm zu überlassen“. Aber er erkennt den gleichen syntaktischen Aufbau der Paragraphen 34 und 36, bezieht § 36 ebenfalls auf ein homosexuelles Verhältnis²¹⁾ und übersetzt also S. 36 den § 34 „Если раб для (свободной) женщины цену жены принесет, и ее в качестве своей жены (хочет) взять, то ее никто не (должен) передать (ему)“, d. h. „wenn ein Sklave für eine (freie) Frau den Frauenpreis entrichtet und sie als sein Weib nehmen (will), so (braucht) sie (ihm) niemand zu überlassen“. Und S. 37 ganz parallel den § 36 „Если раб для свободного юноши цену жены принесет и его любовником (хочет) брать, то его никто не (должен) передать (ему)“ d. h. „wenn ein Sklave für einen freien Jüngling den Frauenpreis entrichtet und ihn als Geliebten nehmen (will), so (braucht) ihn (ihm) niemand zu überlassen“. Infolge der falschen Auffassung des Nachsatzes kommt Struves Übersetzung dem modernen Empfinden mehr entgegen als die meine; Struve ist der Ansicht, die Hethiter hätten durch diesen Paragraphen ihre jungen Soldaten vor sexuellem Verkehr mit Sklaven schützen wollen (S. 37 „Хеттское государство, действительно, пыталось защитить и своих молодых воинов от половой связи с рабами“). Ich möchte auch nach der Kenntnis von Struves Artikel bei meiner oben begründeten Übersetzung bleiben.

III

Hier sollen noch einige Kleinigkeiten behandelt werden, die in den bisherigen Übersetzungen falsch oder schief aufgefasst worden sind.

Zunächst § 35 und der parallele § 175. Diese können nach dem ganz klaren Wortlaut nicht anders aufgefasst werden als so: § 35. *ták-ku SAL-an ELLUM LÚ AGRIG na-aš-ma LÚSIB pi[t-t]e-[nu-s]i ku-ú-ša-ta-aš-ši ó.UL pid-da-a-is-zí na-aš l.NA M]U.3.[KAM GI]M?-aš?-ša-ri-eš-zí*²²⁾ „Wenn ein Verwalter²³⁾ oder ein Hirte eine freie Frau entführt (und) ihr nicht den Brautpreis entrichtet, so wird sie im 3. Jahre unfrei“. § 175. *ták-ku LÚSIB.UDU na-aš-ma LÚAGRIG SAL-an ELLITAM da-a-i-na-aš na-aš-šu MU.2.KAM na-aš-ma l.NA MU.4.KAM GI-M?-e-eš-zí* „Wenn ein Schafhirte oder ein Verwalter²³⁾ eine freie Frau nimmt, so wird sie entweder im 2. Jahre oder

21) Und zwar ebenso wie ich unter Vergleichung der griechischen Knabenliebe und unter Berufung auf Bethes Artikel dazu sowie auf das von Plutarch zitierte Gesetz Solons.

22) Lesung nach Ehelolf ZA NF 9, 186.

23) Übersetzung mit Landsberger AfOr 10 S. 150 Anm. 48 (nicht „Salbenmischer“, wie im Anschluss an Klauber, Beamtentum S. 81 meist übersetzt wird).

im 4. Jahre unfrei". Diese Übersetzung ist so selbstverständlich, dass sie gar keiner Begründung bedarf²⁴⁾. Trotzdem haben bisher alle Bearbeiter (und mit ihnen ich selbst) falsch übersetzt, dass die Versklavung der Frau „auf 3 Jahre“ (bezw. 2 oder 4 Jahre) gelte²⁵⁾; es trate demnach der seltsame Fall ein, dass sie nach dreijähriger Ehe wieder frei würde. Dass sich diese abwegige Ansicht solange behaupten konnte, ist nur möglich, weil die Verbindung *I.NA MU.X.KAM* „im x-ten Jahre“ allerdings auch bedeuten kann „x Jahre lang“. Ich begnüge mich mit der Anführung eines Beleges, der lehrreichen Stelle KBo V 6 III 28 f. (Belagerung und Einnahme von Karkemisch durch Šuppiluliuma) *na-an-kán I.NA UD.7.KAM an-da ya-ab-nu-ya-an har-ta nu-u-ši I.NA UD.8.KAM I.NA UD.1.KAM za-ah-hi-in pa-iš* „Und er hielt sie 7 Tage lang eingeschlossen, und am 8. Tag bot er ihr einen Tag lang den Kampf an“. In unseren Gesetzesparagraphen aber verlangt der Sinn die Übersetzung „im 2. bzw. 3. und 4. Jahre“. Die Frau bleibt also die ersten Jahre der Ehe mit dem Unfreien frei (und bleibt es dauernd, wenn der Mann z. B. nach 1½-jähriger Ehe stirbt). Erst nach der angegebenen Frist verfällt sie dem unfreien Stande, dann aber für ihr ganzes Leben. Eine ähnliche Form der Ehe, die erst nach mehreren Jahren ehelicher Gemeinschaft rechtsgültig wird, kennt das altrömische Recht in der Usus-Ehe.

Da wir einmal beim Ehrerecht sind, sei hier das Mittelstück aus § 194 angeschlossen: *ták-ku a-ra-u-ya-an-ni-in AT.HU.U.TIM še-eš-kán-si ú.u ha-ra-tar*, das man nur so übersetzen kann "Wenn eine Freie (Akk.) Verwandte (Nom.) beschlafen, (ist) kein Anstoss". Hierbei war bedenklich, dass manche darunter eine Verwandschaft der männlichen Partner mit dem beschlafenen Mädchen verstanden, dass also anscheinend jeder Geschlechtsverkehr innerhalb der Verwandschaft erlaubt war²⁶⁾. Die Schwierigkeit löst sich, wenn wir das akkadische *AT.HU.U.TIM* als eine reziproke *t*-Form auffassen (analog *mithuṣu* „sich gegenseitig schlagen“, *mitharu* „einander gleich“ usw.^{26a)}). Dann ist der Sinn des Satzes, dass Männer, die unter

24) Zur Weglassung von *I.NA* in § 175 ist Verf., Staatsverträge II S.38ff. zu vergleichen.

25) Vgl. zu § 35 Zimmern-Friedrich Nachträge (zu § 36!): „und sie wird 3 Jahre lang Skavin“; Hrozný: „et elle pour 3 années devient esclave“; Witzel: „so wird sie während 3 Jahre Skavin“; Furlani: „ed essa per tre anni diventa schiava“; Walther: „she becomes a slave for three years“; Götz, Neue Bruchstücke S. 73: „Sie wird auf 3 Jahre Skavin werden“. Entsprechend zu § 175 Zimmern-Friedrich S.27 (§ 60!), Hrozný S. 135, Furlani S. 83, Walther S. 269.

26) Vgl. Zimmern-Friedrich S.30 (§ 80!): „Wenn einer Freien die (eigenen) Verwandten beiwohnen“; Furlani „Se (con) una (donna) libera suoi parenti giacciono“.

26a) Landsberger erinnerte mich seinerzeit noch an das ebenfalls von einem Nom. (nicht Verb.) abgeleitete und daher mit *atbū* ganz parallele *itbaru* „Gefährte“.

sich verwandt sind, mit demselben (fremden) Mädchen verkehren. Diese Auffassung wird auch durch den ersten und dritten Satz desselben Paragraphen empfohlen; diese behandeln nämlich die zwei Fälle, dass entweder ein Freier mit einer Unfreien und gleichzeitig mit deren Mutter verkehrt²⁷⁾ oder dass Vater und Sohn mit derselben Dirne verkehren. Dann haben nämlich alle drei in diesem Paragraphen besprochenen Fälle das Gemeinsame, dass entweder mehrere unter sich verwandte Männer oder mehrere unter sich verwandte Frauen vorhanden sind und dass der andere Partner fremd ist. Von einem Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten ist dagegen nirgends die Rede; dieser ist ja auch nach § 189 ein Greuel (*hurkel*).

Endlich sei abschliessend noch auf den oft (auch von mir selbst) missverstandenen § 110 und den parallelen Anfang von § 128 eingegangen. In Transkription und (zunächst nur teilweise) in Übersetzung lautet der letztere *ták-ku SIG₄ ku-iš-ki ta-i-e-is-si ma-ši-ja-an ta-i-e-is-si an-da-aš-še-[[aš-še]]*²⁸⁾ *a-pi-e-ni-šu-u-ya-an pa-a-i* „Wenn jemand Ziegel stiehlt, gibt er, wieviel er stiehlt, soviel“. Und § 110 ist darnach herzustellen *[ták-ku] hu-u-u-ši-el-li-ja-az pu-ru-ut*²⁹⁾ *ku-iš-ki da-a-i-ja-zi [ma-ši-ja-an] da-a-i-ja-az-si an-da-še-ja*³⁰⁾ *a-pi-e-ni-iš-šu-u-ya-an pa-a-i* „Wenn jemand von (od. aus) einem ...³¹⁾ *purut*³²⁾ stiehlt, gibt er, wieviel er stiehlt, soviel“. Diese Sätze können schwerlich besagen, dass der Dieb nur das zurückgibt, was er gestohlen hat; vielmehr muss in seiner Leistung unbedingt eine Strafe miteingeschlossen sein. Nun findet sich die zunächst unübersetzt gelassene Verbindung *anda-ja-ši* auch in §§ 70 und 149. Diese beiden Paragraphen gehen insofern parallel, als ein verloren geglaubtes Tier von seinem Herrn wiedergefunden wird; dieser nimmt das Tier an sich (*nan-za dši*), und der Dieb muss ausserdem 2 Personen (§ 149) bzw. „zweifach“ (§ 70) geben. Sucht man mit Hrozný³³⁾ und Walther³⁴⁾ in *anda-ja-ši* den Sinn „auch noch (-ja) hinzu (anda) zu ihm (-ši)“ = „au-

27) Zur Bedeutung von *uenzi* s. Verf. Arch. Or. 6 S.362¹⁰. Zu diesem Verbum gehört vielleicht auch *u-ya-an-ši-ki-u-en* 2 BoTU 21 III 12 (bezw. 13), das Güterbock ZA NF 10 S.111 nicht erklären kann.

28) So KBo VI 10 II 21; Bo. „2111“ II 9 [*an-da]-ja-aš-ši*, KUB XXIX 28, 10 *an-ja-ia-aš-še*.

29) So deutlich KUB XXIX 23, 13; KBo VI 16, 3 hat dafür *pu-u-ut* (mit schwach artikuliertem *u* nach Götz-Pedersen, Muršilis Sprachlähmung S. 30f.?), das bisher fälschlich *PU.U.TAM* gelesen wurde.

30) So KBo VI 11 I 19; KUB XXIX 23, 14 *an-da-na-pa*.

31) *huselli-* (wohl auch KUB XII 39,3 belegt) ist ungedeutet.

32) Das reichlich belegte, aber noch ungedeutete *purut* kann aus Raumrücksichten hier nicht erörtert werden. Es scheint ein Erzeugnis des Gartenbaus und vielleicht eine Wurzel zu sein.

33) § 70 „outre celui-ci“; §§ 110, 128, 149 „outre cela“.

34) § 70 „moreover“; §§ 110, 128, 149 „in addition“.

sserdem", so kommt man auch in §§ 110 und 128 gut zurecht. Der Sinn ist dann „wieviel er stiehlt, zu dem (-ši) hinzu (*anda*) noch (-ja) soviel gibt er“³⁵⁾, d. h. der Dieb muss erstens das Gestohlene ersetzen und zweitens noch einmal das Quantum des Gestohlenen als Strafe geben³⁶⁾.

Für *anda* lässt sich eine Bedeutung „hinzu“ wohl auch ganz gut rechtfertigen. Aus dem „darin“ entwickelt sich leicht ein „daran“ (vgl. *anda hamenk-* „an binden“ KBo V 2 III 21.22. KUB IV 47 I 20; *anda damaš-* „an drücken“ KBo IV 2 I 42.57. KUB XXIV 14 I 16) und weiter ein „dazu“ (*anda nāi-* medial „sich jemanden zuwenden“ KBo IV 6 I 16. II 21f. HT 1 II 31 I 40f. IV 28ff. KUB VII 8 II 5.60 II 30. X 72 II 18. XV 32 I 55. 34 I 50. II 39 usw.; *anda mema-* „zur magischen Handlung Zauberworte) dazu sprechen“ KBo IV 1 I 7. 27. KUB VII 5 II 23f. XVII 18 II 14ff. XXIV 3 IV 7). Und wie sich die Bedeutung des „Hinzufügen“ leicht aus einer anderen entwickeln kann, dafür vergleiche man die von Forrer, *Forsch.* II S. 23 mitgeteilte Stelle aus Bo. 2541 II 7f. *e-da-[ni-mo] kán ANA TUP.P/ me-mi-[ja-an] am-mu[-uk] an - da uUL ku-in-ki t-e-e h-h [u-u] n ar-ha-ja-kán uUL [ku-in-ki] da-ah-h[u-u]n* „zu dieser Tafel aber habe ich kein Wort eingefügt (= hinzugefügt) und keins weggenommen“. Ich glaube also, dass auch ein *anda pāi-* „hinzu geben, obendrein geben“ unbedenklich ist.

Zu der Verbindung *anda-ja-ši* ist zunächst zu sagen, dass die Stellung der zwei enklitischen Bestandteile -ja und -ši wohl frei ist; vgl. *anda-še-ja* in § 110 neben klarem *anda-ja-ši* in § 70 (KBo VI 3 III 61) und § 128 (KUB XXIX 28, 10 und Bo. „2111“ II 9). Die drei letztgenannten Belege zeigen auch, dass die Lautgruppe -aja- unverändert bleiben kann; daneben kann sie zu -a- zusammengezogen werden (*an-da-aš-še* § 70 (KBo VI 2 III 57) und wohl auch § 128, wo *an-da-aš-še-aš-še* KBo VI 10 II 21 mit Hrozný, *Code Hitt.* S. 115³⁷⁾ Dittographie für *an-da-aš-še* sein dürfte). Vereinzelt ist die Entwicklung von -aja- zu -ae- in § 149 (*an-da-e-še* KBo VI 10 III 30). Das Pronomen -ši ist mehrdeutig und kann sowohl Dativ des Personalpronomens (-ši = „ihm“) wie des Possessivpronomens (wie in *katti-mi* „bei mir“, *katti-ši* „bei ihm“) sein.

35) Bezw. in § 110 bei der Lesung *an-da-na-pa* (oben Anm. 30) „wieviel er stiehlt, soviel gibt er dazu“.

36) So richtig außer Hrozný (Anm. 33) und Walther (Anm. 34) übrigens auch Furlani (§§ 110 und 128: „quanto ruba, (allora) oltre a ciò tanto dà“; § 70: „oltre a questo“; § 149: „oltre a ciò“) und zu § 70 auch Zimmern-Friedrich S. 17 (§ 71: „ausserdem“) und Witzel („obendrein“).

LA CORRESPONSABILITÀ FAMILIARE PRESSO GLI HITTITI

PAR

G. FURLANI
Firenze

Che presso molte nazioni dell'Asia occidentale antica per un delitto commesso da ignoti nel territorio di una città rispondono non soltanto il trasgressore stesso o i trasgressori stessi, ma anche gli abitanti della città, quantunque non abbiano preso affatto parte all'atto delittuoso, è un fatto ben noto. In generale constatiamo che nelle nazioni paleorientali la corresponsabilità penale è molto vasta e si estende non soltanto alla famiglia del trasgressore, ma anche alla sua città e, quando si tratti di un re, persino a tutto il suo paese e a tutta la sua nazione¹⁾. Finora non è stato investigato colla necessaria ampiezza e in stretto rapporto colla religione un caso particolare della responsabilità collettiva presso gli Hittiti, vale a dire quello della corresponsabilità familiare²⁾. Se cioè il capo di famiglia commette un grave delitto, non risponde col proprio capo soltanto la sua persona, ma sono suscettibili della pena di morte o della distruzione anche tutti i membri della sua famiglia e persino tutte le cose che a questa appartengono.

Questo principio della responsabilità familiare si basa sopra due concetti: quello del complesso familiare, formante in tutto e per tutto una stretta unità di sangue, religiosa, economica e giuridica³⁾, e quello della

1) Una grande ampiezza della corresponsabilità penale caratterizza quelle nazioni nelle quali l'individuo vale soltanto o in primo luogo quale membro di qualche complesso sociale o politico, di uno stato o di una *gens* o di una famiglia. È superfluo addurre esempi.

2) Ne parla molto succintamente E. Cuq, *Etudes sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites*, Paris 1929, 499. Egli adduce però anche qualche caso che non rientra veramente nel concetto della responsabilità familiare. Un accenno si trova presso il Götz, *Kulturgeschichte des Alten Orients*, München 1933, 109. Alcune buone pagine alla «garanzia collettiva nelle sanzioni» dei trattati hittiti ha dedicato il Korošec in *Hethitische Staatsverträge*, Leipzig, 1931, 102—106. Nelle pagine seguenti, tra l'altro, metto in rapporto la corresponsabilità familiare colla religione e dimostro gli strettissimi rapporti che presso gli Hittiti intercedevano tra la religione e il diritto.

3) Sul significato del complesso familiare si v. le pagine *Il concetto di corpo-famiglia nel pensiero religioso e sociale* di I. Zolli nel suo volume *Israele, studi storico-religiosi*, Udine 1935, 158—169.